



Wenn die Feuerwehr den Ernstfall üben muss

Merkblatt



Damit die Feuerwehren in der Lage sind, im Ernstfall richtig vorzugehen, müssen sie ausgebildet werden. Zur Ausbildung gehören auch Übungen zum Bekämpfen von Bränden. Bei der Auswahl der Übungsobjekte darf es allerdings nicht darum gehen, Abfälle illegal und billig zu entsorgen.

Dürfen alte Möbel und alte Gebäude zu Übungszwecken angezündet werden?

Nein. Alte Möbel und alte Gebäude wie Häuser, Ställe und Scheunen dürfen nicht zu Übungszwecken angezündet werden, da selbst bei der Verbrennung von scheinbar unbehandeltem Altholz problematische Schadstoffe freigesetzt werden, welche die Umgebung verschmutzen und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen gefährden können.



Übung Brandbekämpfung

Worauf ist bei allen Übungen besonders zu achten?

Flüssigbrennstoffe dürfen nur auf befestigtem Boden mit Auffangvorrichtung eingesetzt werden. Es ist verboten, wassergefährdende Flüssigkeiten versickern zu lassen. Beim Einsatz von Schaumlöschmitteln ist darauf zu achten, dass diese keinesfalls in Gewässer und ins Grundwasser gelangen. Es gelten auch hier die Grundsätze für den Gewässerschutz.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Umwelt und Energie (uwe)
Libellenrain 15, Postfach 3439, 6002 Luzern
Tel. 041 228 60 60, Fax 041 228 64 22
uwe@lu.ch, www.uwe.lu.ch

Bilder

© Feuerwehrinspektorat Gebäudeversicherung Luzern

Oktober 2013

Für Übungszwecke gestattete Brennstoffe (nach Anhang 5, Ziff. 1.3, 3 und 4 der Luftreinhalteverordnung)

- Brennsprit
- trockenes, naturbelassenes Holz mit anhaftender Rinde
- Rund- und Schnittholz, Schwarten
- Schwemmholz, das frei von Verunreinigungen ist
- Gas (Erdgas, Biogas sowie flüssiges Gas wie Butan und Propan)
- Paraffin

Für Übungszwecke verbotene Brennstoffe

- Heizöl und Benzin
- Pneus, Altöl und Lösungsmittel
- Siedlungsabfälle, Papier, Karton, Kunststoffe aller Art
- Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Balken, Täfer, Spanplatten, Fenster und Möbel
- Paletten und Altholz aus Verpackungen
- mit Holzschutzmitteln behandeltes oder druckimprägniertes Holz wie Eisenbahnschwellen, Telefonstangen, Gartenmöbel, Palisaden und Zäune
- Restholz aus holzverarbeitenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von Baustellen (z. B. Gerüstbretter, Kanthölzer und Spriessmaterial)
- Fahrzeuge aller Art
- alte Gebäude wie Häuser, Ställe und Scheunen sowie Bauabfälle aller Art

Diese Bestimmungen gelten selbstverständlich auch, wenn auf Übungsanlagen wie Brandhäusern und Demonstrationsanlagen gefeuert wird. Wird beabsichtigt, Übungen mit anderen als den erlaubten Materialien durchzuführen, ist mit dem Feuerwehrinspektorat und der Dienststelle Umwelt und Energie frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

Geltende Vorschriften

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]) vom 7. 10.1983, SR 814.01
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) vom 30.3.1998, SRL 700
- Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16.12.1985, SR 814.318.142.1
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10.12.1990, SR 814.600

Weitere Informationen

Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
6002 Luzern
Tel. 041 227 22 22
mail@gvl.ch